

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Deutschfeistritz, am .....

## Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch

An die

**Marktgemeinde Deutschfeistritz**

Grazerstraße 1

8121 Deutschfeistritz

per Mail: [gde@deutschfeistritz.qv.at](mailto:gde@deutschfeistritz.qv.at)

Der/Die Schüler/in ....., geb. am .....

wohnhaft in .....

hat sich am ..... an der (Schule) .....

angemeldet bzw. vormerken lassen und möchte ab dem Schuljahr 2022/2023 diese Schule besuchen.

Begründung:

Name des Erziehungsberechtigten: .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung im Sinne des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004:

Lt. § 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004 müssen die Erziehungsberechtigten längstens bis **31. März** für das folgende Schuljahr einen **Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch** bei der Wohnsitzgemeinde einbringen. Der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde entscheidet nach Anhörung der Bildungsdirektion/Land Steiermark und des Erhalters der sprengelfremden Schule über diesen Antrag. Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf öffentliche Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Der Bescheid des Bürgermeisters ist innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung zu erlassen. Eine Bescheidbeschwerde ist innerhalb von vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Marktgemeinde Deutschfeistritz einzubringen.